

Niederschrift
-öffentlicher Teil-

über die 32. Sitzung des Bauausschusses am Montag, dem 16.01.2023, von 17:00 Uhr bis 18:18 Uhr, Großer Saal des Alten Rathauses, Markt 26, 06886 Lutherstadt Wittenberg.

gez. Richter

(Joachim Richter)
Vorsitzender

gez. Schubert

(Steffi Schubert)
Protokoll

Anwesenheitsliste

Name	Funktion Bemerkung
------	-----------------------

Stimmberechtigt

Joachim Richter	Ausschussvorsitzender
Horst Dübner	stimmberechtigtes Mitglied
Dr. Reinhild Hugenroth	stimmberechtigtes Mitglied
Stefan Kretschmar	stimmberechtigtes Mitglied
Heiner Friedrich List	stimmberechtigtes Mitglied geht 18:00 Uhr (nach TOP 5)
Reinhard Rauschnig	stimmberechtigtes Mitglied vertritt SR Dr. Ehrig
Volker Scheurell	stimmberechtigtes Mitglied
Ronny Zegarek	stimmberechtigtes Mitglied
Prof. Dr. Helmut Zühlke	stellvertretender Ausschussvorsitzender kommt 17:06 Uhr (TOP 3)

Verwaltung

André Seidig	Bürgermeister
Gabriela Günther	Fachbereichsleiterin Gebäudemanagement geht 18:44 Uhr (TOP 10)
Tino Przygode	Fachbereich Öffentliches Bauen
Babette Scheffler	Justizariat
Janine Stiller	Fachbereich Stadtentwicklung

entschuldigt

Dr. med. Johannes Ehrig	stimmberechtigtes Mitglied
-------------------------	----------------------------

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Abstimmung über die Niederschriften des öffentlichen Teils folgender Sitzungen:
 - 30. Sitzung vom 07.11.2022
 - 31. Sitzung vom 05.12.2022
4. Einwohnerfragestunde (Beginn: 17:00 Uhr)
5. Bebauungsplan W17 "Urbanes Gebiet Piesteritz"/Verwaltungsvorschrift
Vorlage: BV-203/2022
6. Stadtumbaumaßnahme „Elstervorstadt/Kuhlache“
Vorlage: BV-204/2022
7. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung

Protokollierung

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung des Bauausschusses der Lutherstadt Wittenberg. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 8 anwesenden Mitgliedern fest.

TOP 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird **einvernehmlich** bestätigt.

TOP 3 Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Abstimmung über die Niederschriften des öffentlichen Teils folgender Sitzungen: - 30. Sitzung vom 07.11.2022 - 31. Sitzung vom 05.12.2022

Der **Vorsitzende** lässt über die vorliegende Niederschrift der **30. Sitzung vom 07.11.2022** abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 8

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 1

SR Dübner weist darauf hin, dass Aussagen in der Niederschrift zur 31. Sitzung vom 05.12.2022 von ihm wiedergegeben sind, die anders interpretiert werden könnten, als sie gesagt wurden bzw. als sie gemeint waren. Er verdeutlicht dies anhand folgender Passagen und bittet darum, diese Klarstellung in der Niederschrift der heutigen Sitzung festzuhalten:

Zu der Aussage „SR Dübner bemängelt die fehlende Beschleunigung der Planung [...]“ (Seite 7) merkt er an, dass er tatsächlich sagte, dass die Ausführungen von Herrn Grafe zu dem Problem, dass man sich auf einem guten Weg befinde und dass das alles nicht von heute auf morgen ginge, eine Zumutung für Diejenigen ist, die sich seit Jahrzehnten mit dem Thema Umfahrungen und Planbeschleunigung befassen. Er legt Wert auf die Unterscheidung, ob etwas zum Gesamtvorhaben gesagt wird oder zu der Bewertung des fachlich verantwortlichen Menschens zu diesem Thema.

Weiterhin sagt er, dass wiedergegeben wurde, er hätte gesagt, er „[...] bittet die anderen Bauausschussmitglieder, die tatsächliche Umsetzung nicht zu hinterfragen [...].“ (Seite 7). Hierzu erläutert er, dass nicht möglich ist, dass er dies so gesagt hat, weil er das Thema selbst ständig hinterfragt. Es war die Bitte, dass nicht immer wieder das „Objekt Nordumfahrung“ in Frage gestellt wird. Wenn dies getan wird, sollte auch über Alternativen gesprochen werden und wenn die Nordumfahrung abgeschrieben werden sollte, müsste auch dazu gesagt werden, wo die 10.000 Fahrzeuge, die laut Planung zukünftig auf der Straße fahren sollen, entlangfahren sollen und wie die Ortsteile von Belastungen durch diese Fahrzeuge entlastet werden.

Des Weiteren weist er auf einen formalen Fehler auf Seite 4 der Niederschrift vom 05.12.2022 hin. Es war die Niederschrift vom 07.11.2022, die noch nicht vorlag, nicht vom 30.11.2022.

Der **Vorsitzende** lässt über die vorliegende Niederschrift der **31. Sitzung vom 05.12.2022** abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 6

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 3

TOP 4 Einwohnerfragestunde (Beginn: 17:00 Uhr)

Einwohner H. (Anonymisierung gewünscht) sieht eine strukturelle Schwäche in der Infrastruktur für den nicht motorisierten Privatverkehr und fragt, warum die Fahrradwege an bestimmten Punkten nicht weitergeführt werden. Weiterhin möchte er wissen, ob das Radverkehrskonzept zu den innerstädtischen Haupttrouten erstellt wurde bzw. wann es fertig sein wird. Außerdem fragt er, ob dieses auch auf den Berufsverkehr von Radfahrern ausgerichtet ist.

Des Weiteren fragt er nach der Höhe des Anteils des Radverkehrs und welche flankierenden Maßnahmen zwischen 2021 und 2022 umgesetzt wurden.

Frau Stiller führt zu der Frage zum Landesradverkehrswegeplan aus, dass sich die Lutherstadt Wittenberg intensiv beteiligt und Netzlücken im Alltagsnetz aufgezeigt hat. Parallel dazu ist es Absicht der Stadt, ein Radverkehrskonzept für entsprechende Hauptradrouten innerhalb der Stadt zu erarbeiten. Dieses befindet sich noch in der Bearbeitung. Wenn es soweit ist, geht sie davon aus, dass es in den Gremien beraten und man dazu mit der Öffentlichkeit in die Diskussion gehen wird.

Zur Ermittlung des aktuellen Radverkehrsanteils in der Lutherstadt Wittenberg findet derzeit die wiederkehrende Befragung mit der TU Dresden statt. In dem Zusammenhang könnte es auch Aussagen durch die Befragten dazu geben, wo ggf. noch Defizite vorhanden sind.

Zum Thema Radinfrastruktur verweist sie auf eine jährliche Informationsvorlage (Monitoringbericht), welche derzeit erstellt wird. Sie erläutert, dass darin beispielsweise Infrastrukturmaßnahmen wie die Errichtung von Radabstellanlagen oder die Öffentlichkeitsarbeit thematisiert werden.

Frau Heyer spricht für die Stadtteilinitiative Labetz und stellt eine Frage zu einer Aussage von Herrn Grafe aus der letzten Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2022 bezüglich der L 126n, wonach dieser davon ausgeht, „dass man das Landesverwaltungsamt zu Beginn des kommenden Jahres in die Lage versetzt haben wird, das Planfeststellungsverfahren zu eröffnen. Aus gesundheitlichen Gründen konnten noch keine finalen Abstimmungen getroffen werden.“

Am Sonntag wurde festgestellt, dass man laut dem Organigramm noch immer bei Punkt 4 „Aufarbeitung der Nullmappe“ steht. Laut der Aussage von Herrn Grafe müsste man inzwischen bei Punkt 6 „Einleitung des Anhörungsverfahrens - Beginn des Planfeststellungsverfahrens“ sein.

Sie bittet darum, dass die Stadtverwaltung ggf. auf kurzem Weg beim Landesverwaltungsamt oder der Landesstraßenbaubehörde erfragt, ob das geplante Ziel erreicht wurde, um die Stadtteilinitiative Labetz darüber zu informieren.

Bürgermeister Seidig wird das Thema in dem nächsten geplanten Termin mit Herrn Grafe ansprechen und kündigt eine schriftliche Antwort an.

**TOP 5 Bebauungsplan W17 "Urbanes Gebiet Piesteritz"/Verwaltungsvorschrift
Vorlage: BV-203/2022**

Frau Stiller stellt die Beschlussvorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

SRin Dr. Hugenroth stellt einen **Antrag auf Rederecht** für **Frau Doreen Hainich**.

Der **Vorsitzende** lässt über den **Antrag auf Rederecht** abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen
Ja-Stimmen : 9
Nein-Stimmen : 0
Enthaltungen : 0

Frau Hainich führt an, dass es sich bei der Einschränkung für Anbauten und Nebenanlagen um keine Befürchtung sondern ihrer Ansicht nach um praktizierte Realität handelt, was sie an einem Beispiel erläutert, wonach der Landkreis zu einem von Frau Stiller erwähnten Antrag in seiner Anhörung geschrieben hat, dass gemäß des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes mit der festgesetzten Grundfläche der Grundzug der Planung durch die beantragte Erweiterung betroffen ist und ebenso der Rahmen der Befreiung nicht mehr gegeben ist.

Erweiterungsmöglichkeiten oder Neubau vom Durchschnittswert für Wohngrößen pro Kopf wohnflächenunabhängig zu machen, hält sie für bedenklich. Basis dieser Werte ist die Entwicklung am Wohnungsmarkt, der Anzahl der Bevölkerung und der Bedürfnisse, der Einkommensverhältnisse und dem zunehmenden Alter. Die Dynamik dieses statistischen Wertes sollte in dieser Verwaltungsvorschrift als variabler Wert zum Ausdruck kommen.

Die Berechnung der Wohnflächen erfolgt nach der Methode gemäß § 19 Wohnraumförderungsgesetz. Sie kann diesem nicht entnehmen, was zur Grundfläche für das Wohnen gehört und wie diese berechnet oder ermittelt wird. Dies ist der Wohnflächenverordnung zu entnehmen. Darin wird geregelt, welche Grundflächen zur Wohnfläche gehören, wie die Grundflächen zu ermitteln sind und wie diese auf die gesamte Wohnfläche anzurechnen sind. Hierzu zitiert sie einzelne Regelungen aus den §§ 2 bis 4 aus der Verordnung. Sie sagt, es ist die Aufgabe der Bürger, die Wohnflächen für einen Antrag zu berechnen, weshalb sie fragt, was aus Sicht der Stadtverwaltung anrechenbare Grundflächen für das Wohnen sind. Außerdem möchte sie wissen, welche Anforderungen an die betroffenen Bürger gestellt werden, wenn diese ihre Wohnflächenberechnungen nach der Methode gemäß § 19 Wohnraumförderungsgesetz vorlegen sollen. Eine solche Berechnung betrachtet sie als sehr schwierig.

Die objektive Grenze jeder Befreiung ist die Bedingung, dass die maximale Größe der Grundfläche für Hauptanlagen um nicht als mehr als 20 m² überschritten wird, was voraussetzt, dass die Grundfläche der Hauptanlagen korrekt ermittelt worden ist. Wie den Stellungnahmen zu entnehmen war, wurden die Grundflächen unzureichend ermittelt. Hierzu wäre laut Aussage der Stadt im Abwägungsprozess ein Befreiungsantrag möglich. In diesen Fällen kann die hier aufgeführte Bedingung der festgesetzten maximalen Größe der Grundfläche in Quadratmeter nicht die Bedingung sein. Vielmehr müsste ein Befreiungsantrag zur Genehmigung der tatsächlich vorhandenen Grundfläche erfolgen und dann ein Befreiungsantrag für die Erweiterung der Hauptanlage unter Berücksichtigung der amtsinternen Regelung. Diese besonderen Fälle sollten ergänzend in der Vorschrift geregelt werden.

Sie fragt, ob eine Zulässigkeit bei Beantragung von besonderen Fällen mit Beschluss über diese Verwaltungsvorschrift möglich wäre. Besondere Fälle sind nach ihrem Erachten altersgerechte Erweiterungen, Erweiterungen aufgrund von Immissionsschutz, Erweiterungen pro Kopf gemeldeter Bewohner mit Nebenwohnsitz in begründeten Einzelfällen, Erweiterungen bei

gesundheitsbedingter oder anders begründeter Kinderlosigkeit, Bedarf für Tiere oder Hobbyräume, auch, wenn die Wohnfläche nicht unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt.

Des Weiteren führt sie an, dass im Planverfahren sechs Mal das gemeindliche Einvernehmen zur Ausnahme von der Veränderungssperre im Rahmen der laufenden Verwaltung über den Landkreis abgegeben wurden. Zwei Einvernehmen wurden erteilt. Hierzu fragt sie, ob diese die Kriterien nach dieser oder ggf. der geänderten amtsinternen Regelung erfüllen, im Besonderen das Einvernehmen zum Grundstück Am Sportplatz 12. Das Gebäude war ihrem Wissen nach bei Antragstellung unbewohnt bei einer Grundfläche von 110 m² und zwei Geschossen. Nach der Methode zur Verwaltungsvorschrift beträgt die ansetzbare Wohnfläche 92 m². Das Bauvorhaben stand damals den Grundzügen der Planung nicht entgegen. Vier Einvernehmen wurden versagt. Sie möchte wissen, ob diese jetzt die Kriterien nach dieser oder ggf. der geänderten amtsinternen Regelung erfüllen.

Neben einer Antwort von der Stadtverwaltung wünscht sie sich von den Bauausschussmitgliedern, dass sie sich die 6 Einvernehmen vorlegen lassen, um zu beurteilen, ob die amtsinterne Regelung nicht doch ggf. zu einschränkend für die Bürger ist.

Der laut Tagesordnung vorliegende Sachverhalt war Bestandteil des Abwägungsprozesses zum Satzungsbeschluss. Sie selbst hat im Juni 2020 das Zustandekommen der Satzung nach Baugesetzbuch sowie nach Kommunalverfassungsgesetz gerügt. Bestandteil ihrer Rüge war u. a. die Nichtgewährung von Erweiterungsmöglichkeiten im Planverfahren. Aus damals beabsichtigter Härte jetzt eine unbeabsichtigte Härte zu machen, hält sie für die Zukunft weiterhin als falschen Weg.

Frau Stiller erwidert zur Aussage von Frau Hainich, dass mit dem Bebauungsplan keine beabsichtigte Härte herbeigeführt wird und verweist auf die ausführlich erörterte Abwägung zum Bebauungsplan. In ihren Ausführungen zur Beschlussvorlage hatte sie bereits erklärt, dass mit dem B-Plan das Ziel verfolgt wird, keine neue Wohnnutzung an dieser Stelle aufgrund der Störfallthematik zuzulassen, sondern dass sich der Bestand weiterentwickeln kann. Dies war schon immer die Grundlage. Der Bestand soll gesichert werden und aktiv die Möglichkeit erhalten bleiben, das Gebiet weiterzuentwickeln.

Hinsichtlich der angesprochenen Erweiterungen aufgrund von Familienzuwachs oder altersgerechten Erweiterungen sagt sie, dass in Bezug auf die Festsetzungen und die Verwaltungsvorschrift eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wurde. Die festgesetzten grundstücksbezogenen Grundflächen liegen bei einer überwiegenden Anzahl der Wohngebäude deutlich über dem Durchschnitt von 92 m². Bei einem Gebäude mit einer Grundfläche von 110 m² und zwei Vollgeschossen handelt es sich um eine angemessene Wohngröße, die man im Bestand nutzen kann. Somit sieht sie die von Frau Hainich angesprochenen Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Quartiers als durchaus umsetzbar.

SR Kretschmar erläutert, dass er die Betrachtung von Durchschnittswerten allgemein als lebensfremd erachtet.

Der Durchschnitt hat ergeben, dass man einen Anbau, Neubau oder Umbau von 20 m² Grundfläche im Bestandsgebäude heranzieht, was er für nicht angebracht hält. Aus seiner Sicht wäre es realistischer, wenn es sich bei den 20 m² um die Innenfläche handelt, da es beim Bau verschiedene Wandstärken, Formen der Dämmung oder sonstige Faktoren gibt, welche Einfluss haben. Er fragt deshalb, ob man die 20 m² Grundfläche des Wohnens auf das Innenverhältnis beziehen könnte. Falls nicht, würde er einen entsprechenden Antrag stellen und ggf. eine weitere Lesung der Beschlussvorlage in Betracht ziehen.

Frau Stiller erklärt, dass auch in anderen Fällen der Wert von 20 m² für die Grundfläche schon als Obergrenze festgesetzt wurde, also die Außengrenze. Dies kann noch geklärt werden, ob innen oder außen. In der Verwaltungsvorschrift ist dargelegt, dass es diesbezüglich bereits andere Fälle gab und mit Blick auf die Grundzüge der Planung die 20 m² als Obergrenze festgesetzt sind und

als richtig erscheinen, damit auch bei einer größeren Anzahl von Befreiungen in dem Gebiet noch immer das eigentliche Planziel bestehen bleiben kann.

Aufgrund von Erkenntnissen aus der Vergangenheit möchte **SR Kretschmar** Unklarheiten ausschließen und würde deshalb sowie auch zur besseren Planbarkeit eine einheitliche Regelung befürworten, nach der für einen Anbau maximal 20 m² Wohnfläche zulässig sind. Der Rest ergibt sich aus dem Baugesetzbuch. Er bittet um Prüfung dieser Möglichkeit.

SR Dübner führt an, dass die Verwaltungsvorschrift auf Seite 4 sinngemäß aussagt, dass Möglichkeiten von Ausnahmen dann vertretbar sind, wenn die Abweichung zulässiger Inhalt des B-Planes hätte sein können. Dies berührt den Antrag der Fraktion DIE LINKE ursächlich und bringt zum Ausdruck, dass mit einem solchen Antrag bzw. Beschlussfassung im Stadtrat eine Regel ohne bürokratische Überfrachtung und zusätzliche finanzielle Belastung offensichtlich möglich gewesen wäre. Er äußert seine Enttäuschung darüber, dass dies Bestandteil des B-Planes hätte werden können.

Des Weiteren war und ist laut Aussage von Frau Stiller ein Grundzug der Planung die Bestandssicherung und dass keine Personen von außen in das Wohngebiet ziehen sollen, um nicht zusätzlich im Havariefall Menschen zu gefährden. Das ist sozusagen eine strategische Ausrichtung und eigentlich sind vom Aufstellungsbeschluss bis jetzt fünf Jahre vergangen. Deshalb bittet er die Verwaltung darum, zeitnah, auch für die Vorbereitung der Stadtratssitzung, darüber zu informieren, welche Veränderungen sich in diesen 5 Jahren tatsächlich in Bezug auf Einwohner- und Gewerbeanzahlen ergeben haben. Er glaubt, dass die Befürchtung, dass dort sehr viele Menschen hin ziehen und gefährdet sein werden, sich nicht an den Fakten beweisen lassen.

Als zweites Problem sieht er, dass als Basis für die 20 m² für mögliche Erweiterungsbauten die Grenzwerte von 92 m² pro Wohnungseinheit und von 47,7 pro Kopf, abgeleitet von der Statistik von 2020 sind. Dennoch meint er, dass dies heute schon anders sein dürfte, da Durchschnittswerte aus zurückliegenden Jahren hinterfragt werden müssen. Deshalb plädiert er dafür, darüber nachzudenken, wie den sich veränderten Bedürfnissen bei den Durchschnittswerten pro Wohnungseinheit und pro Kopf Rechnung getragen wird.

Außerdem bedarf das Einvernehmen zu Ausnahmeanträgen nach Kommunalverfassungsgesetz und Hauptsatzung der Zustimmung des Stadtrates. Dies soll, laut Begründung zur Beschlussvorlage, nun entbehrlich werden. Hierzu bittet er punktuell um rechtliche Prüfung und Begründung, welche Konsequenzen sich daraus ableiten. Die Fraktion DIE LINKE plädiert aus heutiger Sicht dafür, diese Entscheidung, wie bei anderen B-Plänen, beim Bauausschuss zu belassen.

Zuletzt merkt er an, dass er die Aussage von Frau Hainich nachvollziehen kann, dass die Formulierung in der Verwaltungsvorschrift, dass die Befürchtungen der Bürgerinnen und Bürger in dem Wohngebiet ungerechtfertigt seien, eine Falschaussage ist. Auch er hält diese für gerechtfertigt, zumindest bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem nichts anderes beschlossen wurde.

SR Kretschmar bittet die Verwaltung um Einschätzung der Dringlichkeit für die Beschlussfassung und die mögliche Dauer zur angemessenen Beantwortung der Fragen aus der heutigen Sitzung. In Abhängigkeit von diesen Faktoren würde er einen Antrag auf Behandlung der heutigen Beratung als 1. Lesung stellen.

Bürgermeister Seidig erklärt, dass der Stadtverwaltung daran gelegen ist, das Einvernehmen auch mit den Mitgliedern des Bauausschusses herstellen zu können. Somit würde er dafür plädieren, dass die im Raum stehenden Fragen in diesem Gremium geklärt werden und die Beschlussvorlage im nächsten Monat erneut vorberaten wird.

SR Kretschmar stellt einen **Antrag** auf Behandlung der Beschlussvorlage als **1. Lesung**.

SR Rauschning begrüßt in Anbetracht der gestellten Fragen die Durchführung einer weiteren Lesung der Beschlussvorlage.

Der **Vorsitzende** lässt über den **Antrag** auf Behandlung der Beschlussvorlage als **1. Lesung** abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

Ja-Stimmen : 9

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 0

TOP 6 Stadumbaumaßnahme „Elstervorstadt/Kuhlache“
Vorlage: BV-204/2022

Frau Stiller stellt die Beschlussvorlage anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

SR Kretschmar vergewissert nach der Richtigkeit der Baugrenze im Bereich des Radwegs bei der Firma Intersport Klöpping.

Frau Stiller sagt, dass es sich bei der auf dem Plan dargestellten Abgrenzung um die gleiche handelt, wie bei der Beschlussvorlage zu dem Fördergebiet. Mit Blick auf die Entwicklung des Gesamtgebietes wurde auch im Zuge der Machbarkeitsstudie für die Landesgartenschau (LAGA) aufgezeigt, wo der Radweg entlangführt. Dies ist deckungsgleich.

SRin Dr. Hugenroth spricht sich für die Weiterentwicklung des Gebietes aus. Zur Beschlussvorlage fragt sie in Bezug auf die Seite 3, was „erlebbar machen“ heißt, wer sich an der Erstellung des Entwicklungskonzeptes beteiligt und ob dabei auch Umweltverbände oder das Biosphärenreservat Mittelelbe eingebunden sind. Sie hält die Eingriffstiefe für sehr relevant.

Frau Stiller antwortet, dass diese Aspekte ebenso aus Sicht der Stadt sehr wichtig sind. Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit den Konzepten zur Machbarkeitsstudie und weiteren Planungen zur LAGA. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Zuge der laufenden LAGA-Planung beachtet und fließen auch in das Handlungskonzept ein. Die Umweltverbände sowie das Biosphärenreservat Mittelelbe werden bereits eingebunden. Das Handlungskonzept ist entsprechend der Förderrichtlinie unter Beteiligung der Öffentlichkeit zu erstellen und ist Voraussetzung, um in Zukunft Fördermittel zu akquirieren.

SR Prof. Dr. Zühlke hinterfragt die Linienführung der Abgrenzung über die Bahnlinien hinweg in Richtung der Luthereiche.

Frau Stiller erklärt, dass es für die Altstadt ein abgegrenztes Fördergebiet gibt und es sinnvoll ist, zwischen den Fördergebieten Übergänge zu haben.

SR Dübner fragt, was die nachfolgenden Planungsinstrumente sind bzw. nach welchen Prinzipien der konkrete Umsetzungsplan auf den Weg gebracht wird.

Frau Stiller erläutert, dass dies unterschiedlich sein kann. In dem Bereich gibt es bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne. Es hängt davon ab, wie sich die Zielrichtungen in dem Konzept darlegen. Grundlage aller weiteren Planungen ist ein mit der Öffentlichkeit abgestimmtes Entwicklungskonzept.

Auf Nachfrage von **SR Dübner** zur Zeitschiene sagt **Frau Stiller**, dass der Förderantrag im November des letzten Jahres gestellt wurde. Mit dem Zuwendungsbescheid ist frühestens Ende 2023 zu rechnen, so dass das Konzept ab 2024 erarbeitet werden kann.

Der **Vorsitzende** lässt über die Freigabe der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung durch den Stadtrat abstimmen.

Beschlussvorschlag an den Stadtrat:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Abgrenzung entsprechend Anlage 1 und 2 des Stadtumbaugebietes „Elstervorstadt/Kuhlache“ gemäß § 171b Abs. 1 BauGB
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beauftragt den Oberbürgermeister mit der Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 171b Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 7

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 1

TOP 7 Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Verwaltung

SR Dübner führt an, dass üblicherweise die Fördermittelbescheide für das laufende Jahr im Dezember kommen und fragt, ob aktuell solche Bescheide vorliegen und wenn ja, welche dies sind.

Frau Stiller antwortet, dass derzeit Zuwendungsbescheide aus dem Fördermittelprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ für die Gebiete Trajuhnischer Bach, Lerchenberg und Wittenberg-West vorliegen sowie für ein Fahrradprojekt zum Fahrradunnel am Hafenbecken. Es findet zurzeit eine interne Abstimmung für ein Pressegespräch dazu statt.

Die Fördermittelanträge für die Altstadt und Elstervorstadt/Kuhlache wurden nicht bewilligt.

In Bezug auf die Förderung für „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ für den Bereich Am Alten Elbhafen liegen Förderzusagen bereit für die Erarbeitung des integrierten Handlungskonzeptes und für die beiden öffentlichen Plätze im Wohnquartier am Stadthafen.

SR Dübner bittet darum, für den nächsten Bauausschuss eine Informationsvorlage vorzubereiten.

Außerdem bittet er in dem Zusammenhang darum, zu der Problematik Genehmigungsverfügung zum Doppelhaushalt 2023/2024 in Bezug auf die Themen, welche den Bauausschuss betreffen, zu informieren.

Bezüglich der Thematik Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ist die Stadt vor etwa einem Jahr einem Bündnis beigetreten, um an einem Modellvorhaben teilzunehmen (BV-248/2021). Hierzu erkundigt er sich in Bezug auf die Anfragenbeantwortung vom 08.02.2022 nach dem aktuellen Stand.

Hinsichtlich der Beantwortung seiner Anfrage aus der vorletzten Sitzung des Bauausschusses, welche konkreten Festlegungen es aus dem Scopingtermin zu dem Thema „Katharinas Gärten“ gab, merkt er an, dass eine Antwort über 22 Seiten nicht notwendig gewesen wäre.

Der **Vorsitzende** spricht das Thema Abriss der alten Schule in Pratau an, welcher unterbrochen wurde.

Frau Günther erläutert, dass der Abbruch vom Gewerbeaufsichtsamt überwacht wird. Obwohl zuvor ausführliche Untersuchungen hinsichtlich Schadstoffen stattgefunden haben, wurden

zwischen bestimmten Bauteilen noch Schadstoffe gefunden. Dazu werden noch ein Gutachten und eine Handlungsanweisung erstellt.

Inzwischen sind alle Nachreichungen und Absprachen erfolgt, sodass der Abbruch fortgesetzt werden kann.

Der **Vorsitzende** wird den Ortschaftsrat Pratau darüber informieren.

Des Weiteren wurde eine Einladung von der Evangelischen Gesamtschule an ihn gerichtet. Man möchte dem Bauausschuss im Februar oder März das aktuelle Bauprojekt vorstellen. Zudem gab es eine Anfrage zu einem Grundstück, welches sich die Mitglieder ansehen sollen. Er schlägt vor, dass man sich eine Stunde vor der Sitzung dort trifft.

SRin Dr. Hugenroth schlägt vor, die Sitzung in der Schule durchzuführen.

Des Weiteren hat sich die Firma wittenberg-net GmbH an den **Vorsitzenden** gewandt, da sie gern ihre Bauprojekte in einer Sitzung des Bauausschusses vorstellen würde. Er schlägt vor, dies im Februar oder März durchzuführen aber bittet zunächst um das Einverständnis der anderen Bauausschussmitglieder.

Die Bauausschussmitglieder haben keine Einwände dagegen.

Der **Vorsitzende** schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:18 Uhr.